

Leistungs- und Entgeltvereinbarung

Fortschreibung für die Leistungen „Erziehungsbeistandschaft und ambulante Nachbetreuung nach Beendigung einer stationären Mutter-/Vater-Kind-Maßnahme“ zwischen

Stadt Heidelberg, Kinder- und Jugendamt
vertreten durch die Amtsleiterin Frau Myriam Lasso,
Friedrich-Ebert-Platz 3, 69117 Heidelberg

- im Folgenden: „*Leistungsträger*“-

und

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Heidelberg – St. Paulusheim
vertreten durch die Geschäftsleitung Herr Thomas Burger,
Felix-Wankel-Str. 25, 69126 Heidelberg

- im Folgenden: „*Leistungserbringer*“-

Präambel

- (1) Der Leistungserbringer stellt gemäß § 30 SGB VIII (Sozialgesetzbuch 8. Buch, Kinder- und Jugendhilfe) ambulante Hilfe zur Erziehung in Form der Erziehungsbeistandschaft und gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII Hilfe zur Erziehung in Form von ambulanter Nachbetreuung nach Beendigung einer stationären Mutter-/Vater-Kind-Maßnahme zur Verfügung. Der Leistungsträger zahlt hierfür ein Entgelt.
- (2) Zur Bestimmung von Qualitätsstandards, des Umfangs der Angebote durch den Leistungserbringer sowie der Höhe des von dem Leistungsträger gezahlten Entgelts wird nachfolgende Vereinbarung geschlossen.

§ 1

Angebote des Leistungserbringers

- (1) Der Leistungserbringer stellt nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen folgende Angebote zur Verfügung:
- (2) Der Leistungserbringer erbringt auf der Grundlage der vorgelegten Leistungsbeschreibungen vom Mai 2011 für die Erziehungsbeistandschaft und vom Juli 2011 für die ambulante Nachbetreuung nach Beendigung einer stationären Mutter-/Vater-Kind Maßnahme, Leistungen in Form von Erziehungsbeistandschaft sowie ambulanter Nachbetreuung gem. § 30 und gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII. Die Leistungsbeschreibungen sind Inhalt der vorliegenden Vereinbarung (Anlage 1).
- (3) Bei der genannten Hilfeform in Form von Erziehungsbeistandschaft wird grundsätzlich von einem maximalen Leistungsumfang von 20 Stunden im Monat ausgegangen. Hierbei sollen maximal 20 % des Stundenumfangs durch Overhead-Leistungen (Dokumentation, Vor- und Nachbereitung, Fallbesprechung, Supervision, Fortbildung, Teamsitzung, Wegezeiten etc.) in Anspruch genommen werden. Bei einem 20 Stunden/Monat übersteigenden Betreuungsbedarf besteht im Einzelfall die Möglichkeit den Betreuungsumfang entsprechend anzupassen.

- (4) Bei der genannten Hilfeform in Form von ambulanter Nachbetreuung nach Beendigung einer stationären Mutter-/Vater-Kind Maßnahme wird grundsätzlich von einem maximalen Leistungsumfang von 20 Stunden im Monat ausgegangen. Hierbei sollen maximal 20 % des Stundenumfangs durch Overhead-Leistungen (Dokumentation, Vor- und Nachbereitung, Fallbesprechung, Supervision, Fortbildung, Teamsitzung, Wegezeiten etc.) in Anspruch genommen werden. Bei einem 20 Stunden/Monat übersteigenden Betreuungsbedarf besteht im Einzelfall die Möglichkeit den Betreuungsumfang entsprechend anzupassen.
- (5) Die durch eine Fachkraft des Leistungserbringers erbrachten sozialpädagogischen Leistungen werden in Form eines Leistungsnachweises gegenüber dem Leistungsträger dokumentiert (Anlage 2).
- (6) Erbringt eine Fachkraft des Leistungserbringers Erziehungsbeistandschaft oder ambulante Nachbetreuung einer beendeten stationären Mutter-/Vater-Kind- Maßnahme in mehreren Familien, darf der Leistungsumfang der hierbei insgesamt geleisteten Hilfen 40 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Ausgenommen hiervon sind kurzzeitige Überschreitungen bis maximal 3 Monate (z.B. bei Übernahme eines Neufalls und geplanter Beendigung eines noch laufenden Falls).
- (7) Der Leistungsträger ist über einen evtl. Ausfall der jeweils für die Familie zuständigen Fachkraft (z.B. Urlaub, Krankheit, etc.) zu informieren. In diesem Fall gewährleistet der Leistungserbringer eine Vertretung.
- (8) Durch diese Vereinbarung wird kein Arbeits- oder Dienstverhältnis weder im arbeitsrechtlichen Sinne noch in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht mit der jeweiligen Fachkraft des Leistungserbringers begründet.
- (9) Das Auftragsverhältnis endet mit Beendigung/ Einstellung der Hilfe. Das Auftragsverhältnis kann jederzeit – in Abstimmung mit dem fallführenden Kinder- und Jugendamt – auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen von jedem Vertragspartner beendet werden.

§ 2

Personelle Ausstattung, Qualifikation und persönliche Eignung der Fachkräfte/ Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gem. § 72a SGB VIII

- (1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, für die Durchführung der Angebote nach dieser Vereinbarung nur Personen einzusetzen, die sich nach ihrer Persönlichkeit dafür eignen und die eine der Aufgabenstellung entsprechende Ausbildung und/oder Erfahrung besitzen.
- (2) Der Leistungserbringer stellt sicher, keine Personen zu beschäftigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Der Leistungserbringer verpflichtet sich zu diesem Zweck, von seinen Mitarbeiter/innen bei Einsatz und dann spätestens alle fünf Jahre ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.
- (3) Die bei dem Leistungserbringer beschäftigten Fachkräfte nehmen an internen gemeinsamen Teambesprechungen, Supervisionen und Fortbildungen teil.

§ 3

Entgelt und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Das Entgelt für die gemäß vorgelegter Konzeptionen beschriebene Leistung beim Standardangebot Erziehungsbeistandschaft beträgt pauschal 840,00 € pro Monat.
- (2) Bei Abweichungen vom Standardangebot wird das Entgelt dem jeweiligen Leistungsumfang entsprechend angepasst (das heißt z.B. Verdoppelung des Entgelts bei doppeltem Einsatz, Halbierung des Entgelts bei halbem Einsatz). In den im Hilfeplan zwischen den Beteiligten zu vereinbarenden begründeten Ausnahmefällen, so z.B. bei einem Leistungsumfang von unter 5 Stunden pro Woche (vgl. § 1 Abs. 3) - können im Einzelfall Fachleistungsstunden à 43,00 € gewährt werden.
- (3) Das Entgelt für die gemäß vorgelegter Konzeptionen beschriebene Leistung beim Standardangebot der ambulanten Nachbetreuung nach Beendigung einer stationären Mutter-/Vater-Kind-Maßnahme beträgt pauschal 840,00 € pro Monat.
- (4) Bei Abweichungen vom Standardangebot wird das Entgelt dem jeweiligen Leistungsumfang entsprechend angepasst (das heißt z.B. Verdoppelung des Entgelts bei doppeltem Einsatz, Halbierung des Entgelts bei halbem Einsatz). In den im Hilfeplan zwischen den Beteiligten zu vereinbarenden begründeten Ausnahmefällen, so z.B. bei einem Leistungsumfang von unter 5 Stunden pro Woche (vgl. § 1 Abs. 3) - können im Einzelfall Fachleistungsstunden à 43,00 € gewährt werden.
- (5) Beginnt die Leistung zwischen dem 1. und dem 15. des jeweiligen Monats oder endet die Leistung nach dem 15. des jeweiligen Monats wird die volle Pauschale gezahlt
- (6) Beginnt die Leistung nach dem 15. des jeweiligen Monats oder endet zwischen dem 1. und dem 15. des jeweiligen Monats beträgt das Entgelt ½ der Pauschale.
- (7) Das Leistungsentgelt wird bis zum letzten Tag des jeweiligen Monats für den Folgemonat auf ein vom Leistungserbringer benanntes Konto überwiesen.
- (8) Der Leistungsträger ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle notwendigen Unterlagen dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heidelberg vorzulegen. Bei nicht bestimmungsgemäßer Verwendung ist die Stadt berechtigt, die Mittel zurückzufordern.

§ 4

Vereinbarung zum Schutz des Kindeswohls gem. § 8a SGB VIII

- (1) Allgemeine und inhaltliche Ziele
Die Vereinbarung hat –ausgehend von der Gesamtverantwortung des Leistungsträgers– zum Ziel, die Kooperation zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer bei der (gemeinsamen) Wahrnehmung des Schutzauftrages auf der Grundlage der jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu gewährleisten und zu verbessern.

Die Vereinbarung hat die inhaltliche Zielsetzung, dass

- Fachkräfte des Leistungserbringers (sich entwickelnde) Gefährdungssituationen rechtzeitig erkennen;
- der Leistungserbringer Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos und das Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft sicherstellt, bzw. - soweit erforderlich - auf einen anderen Träger, ggfs. den Leistungsträger, zurückgreift, damit

die notwendigen Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos sachgerecht durchgeführt werden können;

- das Zusammenwirken und die Verantwortlichkeiten von Leistungsträger und Leistungserbringer geregelt sind (z.B.: Wann und wie ist der Leistungsträger über Gefährdungssituationen zu informieren? Wer ist dabei für was verantwortlich?);
- der Leistungserbringer im Rahmen des eigenen Leistungsprofils gegebene Hilfemöglichkeiten zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung einsetzt;
- durch Leistungsträger und Leistungserbringer die Qualifizierung von Fachkräften für Aufgaben des Schutzes nach § 8a SGB VIII ermöglicht wird.
- das Zusammenwirken aller beteiligten Stellen durch örtliche Kooperation zum Kinderschutz sichergestellt wird.

(2) Zuständigkeit

Die Vereinbarung wird in analoger Anwendung des § 78e SGB VIII geschlossen, da der Leistungserbringer im Zuständigkeitsbereich des Leistungsträgers Leistungen nach dem SGB VIII erbringt.

(3) Verständigung über die Begrifflichkeiten zum Schutzauftrag

Leistungserbringer und Leistungsträger verständigen sich über maßgebliche Begrifflichkeiten in Verbindung mit dem Schutzauftrag. Als Grundlage der Verständigung zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer dient das Arbeitspapier „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“ (Anlage 3)

(4) Verfahrensregelung

Folgende Verfahrensschritte werden vereinbart:

1.Schritt:

Sofern gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bestehen, erfolgt die Einschätzung des Gefährdungsrisikos beim Leistungserbringer im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, wovon mindestens eine insoweit erfahren ist. Der Leistungserbringer kann hierbei auf eigene oder, soweit erforderlich, auf genannte insoweit erfahrene Fachkräfte anderer Leistungserbringer, ggfs. des Leistungsträgers, zurückgreifen (Anlage 4).

2.Schritt:

Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes/ des/der Jugendlichen bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

3.Schritt:

Der Leistungserbringer wirkt bei den Personensorge – bzw. Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn die Einschätzung ergibt, dass ansonsten die Gefährdungssituation nicht abgewendet werden kann. Auf die Inanspruchnahme von Hilfen i. S. des § 8a Abs. 4 SGB VIII hinzuwirken, bedeutet für Leistungserbringer:

- mit seinen eigenen Ressourcen zur Abwendung der Gefährdung beitragen;
- auf andere frei zugängliche Hilfen hinweisen bzw. diese vermitteln;
- darauf hinwirken, dass verbindliche Absprachen mit den Sorgeberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfe(n) zur Gefährdungsabwendung getroffen werden, diese dokumentieren und überprüfen;
- ggf. die Personensorgeberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt unterstützen.

4. Schritt:

Der Leistungserbringer informiert den Leistungsträger über die Gefährdungseinschätzung und seine Bemühungen zur Gefährdungsabwendung von Seiten des Leistungserbringers, wenn das Unterstützungsangebot nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen wird oder nicht ausreicht. Der Leistungserbringer wird auch informiert, wenn sich der Leistungserbringer nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann. Die Eltern bzw. das Kind/ der/die Jugendliche werden bei der Beratung über die Einschätzung des Gefährdungsrisikos sowie über diese Informationspflicht an den Leistungsträger hingewiesen. Wenn möglich, erfolgt ein gemeinsames persönliches Gespräch aller Beteiligten, um Transparenz für die Betroffenen herzustellen. Dabei sollten auch die jeweiligen Verantwortlichkeiten dokumentiert werden.

5. Schritt:

Nach Information des Leistungsträgers erfolgt dort das Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII. Der Leistungserbringer bleibt hinsichtlich des Schutzauftrages weiterhin in der Mitverantwortung. Diese wird im jeweiligen Einzelfall abgesprochen und dokumentiert.

(5) Fortbildung / Qualifizierung der Fachkräfte

Der Leistungserbringer ermöglicht – je nach Bedarf – durch Fortbildung und Qualifizierung der Fachkräfte die sachgerechte Wahrnehmung des Schutzauftrages im Sinne des § 8a Abs. 4 SGB VIII.

§ 5 Datenschutz

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, bei der Durchführung und der Dokumentation der Angebote die datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend der §§ 61 ff. SGB VIII / 67 ff. SGB X einzuhalten.

§ 6 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

- (1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich gegenüber dem Leistungsempfänger Regelungen zur Partizipation und zum Beschwerdewesen für die von der Hilfeerbringung betroffenen Kinder und Jugendlichen zu entwickeln und einzuhalten.

§ 7 Vereinbarungslaufzeit und Kündigung

- (1) Die vorliegende Vereinbarung tritt ab dem 01.10.2017 in Kraft und hat eine Laufzeit bis 31.12.2018.
- (2) Die Vereinbarung verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird.
- (3) Im Falle der Kündigung sind Entgelte, die bereits ausgezahlt wurden, für die der Leistungserbringer jedoch noch keine Leistung erbracht hat, zurückzuzahlen. Die Rückzahlung wird mit Ende des Vertrages fällig.

- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.


§ 8

Schlussbestimmungen


- (1) Von dieser Vereinbarung erhält jede Partei eine von beiden Parteien unterzeichnete Ausfertigung.
- (2) Vereinbarungen außerhalb dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und der Zielsetzung der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vereinbarungslücken.

Heidelberg, 25.08.2017

Stadt Heidelberg
Kinder- und Jugendamt
Friedrich-Ebert-Platz 3
69117 Heidelberg


Stadt Heidelberg
Myriam Lasso
Amtsleiterin

Heidelberg, 25.08.2017



SkF e.V. Heidelberg – St. Paulusheim
Thomas Burger
Geschäftsleitung